

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Franziska Brychcy (LINKE)

vom 13. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Februar 2024)

zum Thema:

**Berliner Umsetzung des Startchancen-Programms von Bund und Ländern:
Eine echte Chance für Schulen in schwieriger sozialer Lage?**

und **Antwort** vom 1. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 5. März 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Franziska Brychcy (Die Linke)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18254

vom 13. Februar 2024

über Berliner Umsetzung des Startchancen-Programms von Bund und Ländern: Eine echte Chance für Schulen in schwieriger sozialer Lage?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welchem Umfang wird das Land Berlin in den Kalenderjahren 2024 und 2025 sowie ff. Bundesmittel aus dem zum Schuljahr 2024/25 in Kraft tretenden Startchancen-Programm von Bund und Ländern erhalten?

Zu 1.: Das Land Berlin wird entsprechend eines von Bund und Ländern festgelegten Verteilungsschlüssels Finanzmittel erhalten. Zur Finanzierung der Säule I gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen nach Artikel 104c Grundgesetz (GG) in Höhe von bis zu 4 Milliarden Euro.

Die Finanzierung der Säulen II und III wird über Umsatzsteuerpunkte erfolgen. Dafür ist die Bundesgesetzgebung noch anzupassen. Erst nach dieser Änderung ist eine verbindliche Aussage zur Finanzhöhe möglich.

2. Aus welchen Titeln im Einzelplan 10 plant der Senat die anteilige Gegenfinanzierung des Landes zu erbringen? Ist diese trotz der Pflicht zur Auflösung pauschaler Minderausgaben in Höhe von 330 Mio. € allein im Kalenderjahr 2024 tatsächlich sichergestellt?

Zu 2.: Eine genaue Ausweisung der Titel aus dem Einzelplan 10 für die anteilige Gegenfinanzierung des Landes ist zum derzeitigen Zeitpunkt für die einzelnen Säulen des Startchancen-Programms noch nicht erfolgt.

Das Land Berlin hat jedoch durch diverse Landesprogramme umfangreiche Mittel im Haushalt, die für eine Gegenfinanzierung verwendet werden könnten.

Erst in den bilateralen Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) wird sich herausstellen, ob und in welchem Umfang die vorhandenen Mittel für eine Ko-Finanzierung genutzt werden können.

3. Bis wann wird die Berliner Förderrichtlinie zur Umsetzung auf Landesebene vorliegen?

Zu 3.: Seit dem 2. Februar 2024 liegt dem Land Berlin die endgültige Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 (BLV) vor. Die Vorgaben werden in Berlin im Sinne der Erhöhung der Bildungs- und Chancengerechtigkeit und im Zusammenhang mit der zu erwartenden Qualitätsstrategie umgesetzt. Die Berliner Vorstellungen zur Umsetzung des Programms unter Berücksichtigung von Landesprogrammen, die Ko-Finanzierung und die Auswahl der Schulen werden in einem noch anstehenden bilateralen Verständigungsprozess zwischen Berlin und dem BMBF geeint werden müssen.

Seit dem 2. Februar arbeitet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) an dem komplexen Vorhaben der Berliner Förderrichtlinie.

Die betreffenden Abteilungen sind an der Umsetzung des Startchancen-Programms beteiligt und bereits jetzt in Abstimmungsprozessen zur Umsetzung des Startchancen-Programms. Der Start des Programms zum 1. August 2024 markiert zugleich das überaus knappe Zeitfenster für die Erstellung einer Förderrichtlinie.

Die SenBJF beabsichtigt im Bewusstsein der Bedeutung des Programms möglichst schnell, aber zugleich mit der angemessenen fachlichen Sorgfalt diese Richtlinie zu formulieren.

Die Nennung eines verbindlichen Datums wäre diesem Umstand nicht angemessen.

4. Wie viele Berliner Schulen sollen nach aktuellem Stand zusätzliche Mittel aus dem Startchancen-Programm erhalten und nach welchem Verteilschlüssel? Wird dabei von vornherein zwischen Schulformen unterschieden, so dass z.B. mehr Grundschulen eine Förderung erhalten?

5. Anhand welcher Kriterien soll die Auswahl der Schulen erfolgen und ist ein Antragsverfahren vorgesehen oder wird der Senat selbsttätig die Schulen informieren? Welche Rolle wird den Bezirken als Schulträgern bei der Auswahl der Schulen zukommen?

Zu 4. und 5.: An dem Programm nehmen bundesweit ca. 4.000 Schulen in herausfordernder Lage teil, damit werden rund zehn Prozent bzw. eine Million Schülerinnen und Schüler in Deutschland erreicht. 60 Prozent der Schulen sollen aus dem Primarbereich stammen, 40 Prozent sollen weiterführende Schulen sein. Von der Förderung sollen ausdrücklich auch berufliche Schulen profitieren, vorrangig Bildungsgänge der Berufs- und Ausbildungsvorbereitung. In Berlin werden die Startchancen-Schulen gemäß der BLV ausgewählt.

Die in Frage kommenden Schulen in Berlin, die am Startchancen-Programm teilnehmen, müssen spätestens zum 1. Juni 2024 benannt werden.

In der BLV werden auch die zu berücksichtigenden Kriterien unter A. Programmübergreifende Vereinbarungen, III. Startchancen-Schulen, Nr. 5, S. 8 genannt: „[...] Als Mindestanforderung sind hier die Benachteiligungsdimensionen Armut und Migration anzulegen, da die Wissenschaft eine hohe Korrelation dieser Dimensionen mit Bildungsteilnahme und Bildungserfolg ausweist. Um der heterogenen Ausgangslage im Bundesgebiet bspw. hinsichtlich der Datenverfügbarkeit Rechnung zu tragen, wird bei der Auswahl der einzelnen Schulen auf Landesebene kein einheitlicher Sozialindex für alle Länder zugrunde gelegt. Länder, die bereits eigene Sozialindizes entwickelt haben, sollen diese nutzen können. [...]“.

Zu diesem Zeitpunkt ist eine Entscheidung über die Auswahl und den Verfahrensweg noch nicht finalisiert. Die Schulträger werden gemäß der Vereinbarung in geeigneter Form eingebunden.

6. In welchen Intervallen ist eine Überprüfung des weiteren Vorliegens der entsprechenden Kriterien vorgesehen?

Zu 6.: In der BLV ist eine Überprüfung nicht vorgesehen. Die ersten Schulen werden zum 1. Juni 2024 genannt und die übrigen Schulen im darauffolgenden Jahr zum 1. Juni 2025. Anpassungen können in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Lenkungskreis vorgenommen werden.

Die Schulen sollen aufgrund der Dauer von Unterrichts- und Schulentwicklungsprozessen kontinuierlich von der Teilnahme am Startchancen-Programm profitieren.

Startchancen-Schulen haben Modellcharakter und stoßen systemische Veränderungen an. Die Startchancen-Schulen sind der Motor für ganzheitliche Veränderungen im Bildungssystem und damit auch für Unterrichts- und Schulentwicklungsprozesse.

Insofern wird eine Veränderung der Schulauswahl als nicht zielführend für diesen Prozess betrachtet.

7. Wie verteilen sich die zusätzlichen Mittel auf die drei Säulen des Startchancen-Programms und welche konkreten Maßnahmen können jeweils aus diesen Säulen finanziert werden?

Zu 7.: Die Verteilung der zusätzlichen Mittel auf die drei Säulen des Startchancen-Programms entspricht im Wesentlichen 40 Prozent für die Säule I und jeweils 30 Prozent auf die Säulen II und III.

Die BLV und die Verwaltungsvereinbarung (VV) zum Startchancenprogramm lassen eine Vielzahl von Maßnahmen zu, die zum Ziel haben die sozial-benachteiligten Schülerinnen und Schüler gezielt und nachhaltig in der Entwicklung von mathematischen, sprachlichen und sozial-emotionalen Kompetenzen zu fördern.

In der Säule I können dies Maßnahmen für eine moderne förderliche Lernumgebung sein.

In der Säule II werden dies evidenzbasierte Maßnahmen sein, die unter anderem in anderen Programmen und Initiativen bereits durch Schulen gemeinsam mit der Wissenschaft entwickelt und erprobt wurden.

In der Säule III wird es zusätzliches Personal sein, das den Bedarfen der Schulen entspricht.

Die Konkretisierung dieser Maßnahmen wird entsprechend der Bedarfe der Schulen erfolgen.

8. Wie wird sichergestellt, dass die Mittel schnell und unbürokratisch an den Schulen ankommen, anders als das beispielsweise beim Bund-Länder-Programm „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ bzw. der Berliner Umsetzung „Stark trotz Corona“ der Fall war?

Zu 8.: Bereits bei den Verhandlungen zum Startchancen-Programm wurde auf eine möglichst unbürokratische Umsetzung geachtet. Dies wird auch für die Umsetzung in Berlin handlungsleitend sein. Rechtliche Regelungen und notwendige Berichtspflichten werden aber auch für das Startchancen-Programm gelten und somit bürokratischen Aufwand bedeuten.

9. Ist eine regelmäßige Erfolgskontrolle vorgesehen, sowohl innerhalb des Landes Berlin als auch auf Bundesebene? Wenn ja auf welchem Weg und in welchem Turnus?

Zu 9.: Die BLV sieht vor, dass bis zum Ende der Programmlaufzeit die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die die Mindeststandards in Mathematik und Deutsch verfehlen, an den Startchancen-Schulen halbiert werden soll.

Das Programm wird während der gesamten Laufzeit wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Eine Aussage zur Regelmäßigkeit und zum Weg wird nach Auswahl des Forschungsverbundes möglich sein.

10. Auf welchem Weg soll die angekündigte wissenschaftliche Begleitung des Programms erfolgen?

Zu 10.: Das Startchancen-Programm wurde wissenschaftsgeleitet konzipiert. Eine wissenschaftliche Begleitung und Evaluation sind integrale Bestandteile des Programms und sorgen dafür, dass Bewährtes in den Transfer gelangt und auch jenseits der geförderten Schulen Wirkung entfaltet. Die wissenschaftliche Begleitung zielt auf die Bereitstellung von Maßnahmen und Materialien ab, deren Wirksamkeit mit Blick auf die Programmziele nachgewiesen ist. Sie unterstützt die Qualifizierung und Professionalisierung der relevanten Akteure schulischer Bildung sowie die Netzwerkarbeit der Länder. Die wissenschaftliche Begleitung soll sowohl die Unterstützungssysteme schulischer Bildung als auch die Startchancen-Schulen dazu befähigen, sich verändernden Anforderungen und Herausforderungen stetig neu anzupassen und entsprechende Entwicklungskapazitäten aufzubauen.

11. Inwiefern wirkt sich das neue Startchancen-Programm auf die im Land Berlin bereits bestehenden Programme wie das Bonus-Programm, die Berlin-Challenge und die Bildungsverbände aus? Sind Synergien zu erwarten?

Zu 11.: Das Startchancen-Programm weist hinsichtlich der Zielsetzung und Zielgruppe Schnittmengen zu den bereits vorhandenen Unterstützungsprogrammen in Berlin auf. Es ist gewünscht, dass gewonnene Erfahrungen und aufgebaute Strukturen genutzt werden, Synergien sind zu schaffen und der Wissenstransfer sowie Good-Practices zu fördern und weiterzuentwickeln. Dennoch wird eine Abgrenzung zu den bestehenden Programmen als notwendig erachtet, um inhaltliche Dopplungen und Doppelförderungen zu vermeiden und die Zusätzlichkeit der Bundesmittel sicherzustellen.

Berlin kann bei der Umsetzung auf die Erfahrung der bereits genannten und etablierten Unterstützungsprogramme zurückgreifen und wird entsprechend Synergieeffekte abschöpfen.

Berlin, den 1. März 2024

In Vertretung

Dr. Torsten Kühne

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie